

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 03.02.1840 publ. 12.02.1840

5) Regierungs-Bekanntmachung vom
3. Februar, publ. den 12. Februar
1840.

Betr. die Ent-
richtung eines
Weggeldes auf
dem Wege von
Oldenburg über
Wildenloh nach
Edewecht und
von Edewecht
über Altenoythe
nach Friesoythe.

Mit Sr. Königlichen Hoheit, des Groß-
herzogs, Höchster Genehmigung, soll bis weiter
auf dem Wege von Oldenburg über Wildenloh
nach Edewecht, imgleichen auf dem Wege von
Edewecht über Altenoythe nach Friesoythe, ein
Weggeld erhoben und dasselbe an den beiden
Barrieren vom 1. März d. J. an, nach folgen-
dem Tarif entrichtet werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor
einem Wagen, Schlitten, oder sonstigem
Fuhrwerk zwei Grote.

Für ein Reitpferd zwei Grote.

Für nicht angespannte Zugthiere, für
Hand- oder Koppelpferde, für Esel,
Hornvieh, Füllen, à Stück . . . ein Grote.

Für Saugfüllen, welche bei der Mut-
ter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor
Frachtwagen, welche mit mehr als zwei
Pferden bespannt sind und vor allen
Frachtkarren; imgleichen vor mehreren
zusammengekoppelten beladenen Wagen,
wenn nemlich der zweite zc. nicht etwa
ganz ledig ist drei Grote.

Das Chausseegeld wird in Courant erho-